

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Stadt Wesseling – Stadtteil Keldenich Bebauungsplan Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“

Auftraggeber:

Stadt Wesseling
Stadtplanung
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
M.Sc. Landschaftsökologie Elaine Verhaert

Bonn, den 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1	B-Plan Nr. 2/130.....	4
1.2	68. Änderung des FNP „Notüberlauf Wiesenweg“	4
1.3	Konzept des Notüberlaufs.....	5
2.	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.2	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG	9
3.	Datengrundlagen	9
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume.....	10
5.	Liste der planungsrelevanten Arten.....	18
6.	Wirkfaktoren	20
7.	Vorkommen und Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten.....	21
7.1	Säugetiere – Fledermäuse.....	21
7.2	Vögel	22
7.3	Amphibien	26
7.4	Libellen	26
8.	Maßnahmen	27
9.	Gutachterliches Fazit.....	27
10.	Quellenverzeichnis.....	29

1. Anlass und Aufgabenstellung

Da die Stadt Wesseling sich zunehmend mit Starkregenereignissen konfrontiert sieht, die immer wieder zu Überflutungen im Stadtgebiet führen, planen die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wesseling zur Verringerung der Folgen derartiger Ereignisse einen vom Kanal in der Rodenkirchener Straße abzweigenden Notüberlauf. Durch den Notüberlauf soll das mit Regenwasser gemischte Schmutzwasser der Mischkanalisation bei einem Starkregenereignis gezielt abgeleitet werden, um unkontrollierte Überflutungen der Ortslage Keldenich zu verhindern. Standort des geplanten Notüberlaufs ist die als „Thelen's Wiese“ bekannte Freifläche zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg in Wesseling-Keldenich (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebiets in Wesseling-Keldenich (rote Markierung) (Bezirksregierung Köln 2017).

Um den geplanten Notüberlauf zu realisieren, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 2/130 erforderlich. Der B-Plan 2/130 ermöglicht darüber hinaus den Bau eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Keldenicher Straße/Rodenkirchener Straße. Der Flächennutzungsplan (FNP) sieht für die Fläche aktuell Wohnbaufläche und Grünflächen vor. Er wird im Parallelverfahren entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes 2/130 geändert (68. Änderung des FNP).

Zur Umsetzung des Notüberlaufs müssen auf der Fläche wenige (Obst-)Bäume, ein Pferdeunterstand sowie randliche Gehölz-Strauch-Strukturen entfernt werden. Für die Errichtung von insgesamt vier Überlaufbecken muss das Gelände im Beckenbereich mehrere Meter vertieft werden. Parallel muss ein an der Keldenicher Straße vorhandener Bunker umgebaut

werden.

1.1 B-Plan Nr. 2/130

Das Plangebiet des B-Plans 2/130 ist ca. 3,2 ha groß. Der B-Plan setzt Flächen für den geplanten Notüberlauf (Flächen für die Abwasserbeseitigung mit Zweckbestimmung Abwasser) sowie öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen fest (Abb. 2). Die nordwestliche Teilfläche der öffentlichen Grünlandfläche besteht aus dem geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. 2.4-52 „Dickopsbach mit Obstwiese“. Der B-Plan sieht ferner Flächen für einen Kreisverkehr an der Kreuzung Keldenicher Straße/Rodenkirchener Straße vor (Abb. 2).



Abb. 2: B-Plan-Entwurf Nr. 2/130. Grüne Flächen: öffentliche Grünflächen; gelbe Flächen: Flächen für Wasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser; orange Flächen: öffentliche Verkehrsflächen; LB: Geschützter Landschaftsbestandteil; der Notüberlauf soll auf den Flächen F1, F2, F3 umgesetzt werden. M1, M2, M3 sind festgesetzte Kompensationsmaßnahmen (H+B 2018).

1.2 68. Änderung des FNP „Notüberlauf Wiesenweg“

Das Plangebiet der 68. FNP-Änderung ist ca. 2,6 ha groß. Der gültige FNP stellt den westlichen, größeren Teil des Plangebiets (ca. 75 %) als Wohnbaufläche dar. Die weiteren 25 % der Fläche sind als Grünfläche dargestellt (Abb. 3). Die nordwestliche Teilfläche ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB Nr. 2.4-52 „Dickopsbach mit Obstwiese“).

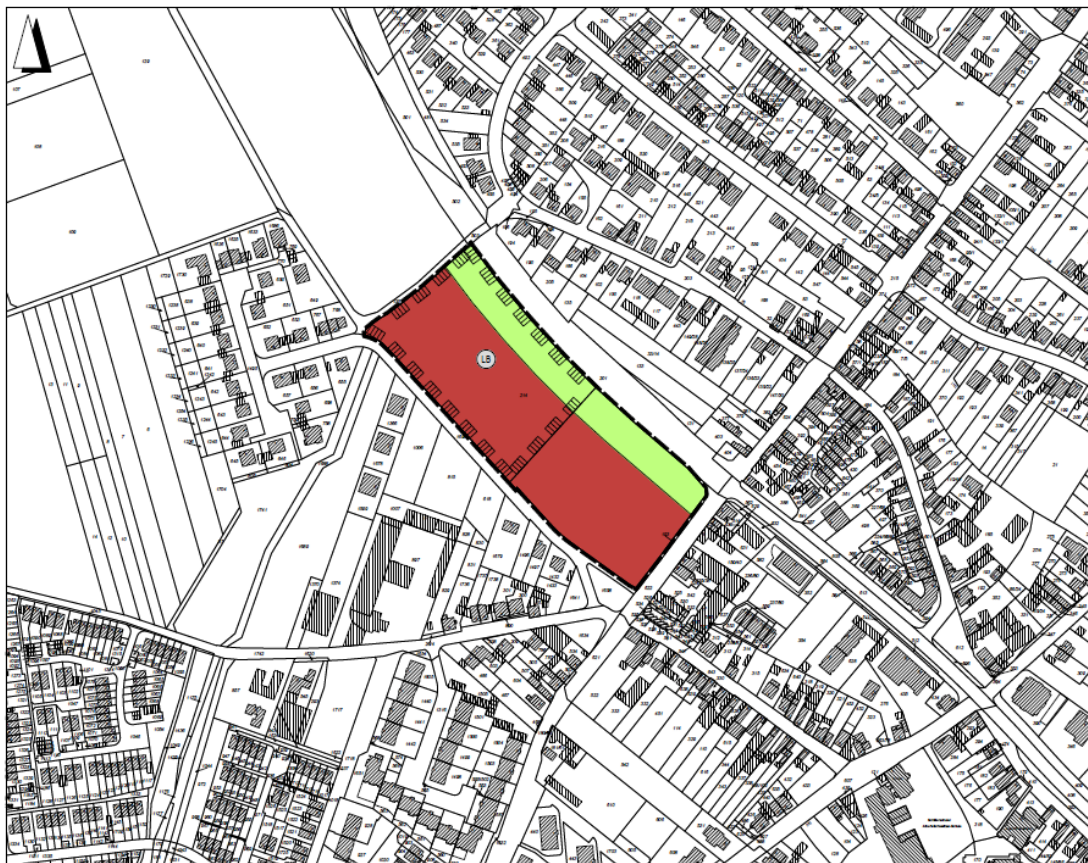


Abb. 3: Derzeitige Darstellungen des FNP für das Plangebiet: Rotbraune Fläche = Wohnbaufläche; grüne Fläche= Grünfläche; nordwestliche abgrenzte Fläche (LB) = Geschützter Landschaftsbestandteil (Stadt Wesseling 2018).

Die 68. FNP-Änderung stellt die Fläche für den geplanten Notüberlauf als Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil und der Zweckbestimmung Abwasser dar, die zur Gefahrenabwehr bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen dienen soll. Der nordwestliche Teil wird als Grünfläche dargestellt. Somit bleibt der größte Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles erhalten. Nur ein kleiner Teil des LB wird in Versorgungsfläche mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung Abwasser umgewandelt (Abb. 4).

1.3 Konzept des Notüberlaufs

Ausgelegt ist der geplante Notüberlauf für ein statistisch ca. alle fünf Jahre auftretendes Nieder-schlagsereignis. Damit die Anlage die übrige Zeit nicht ungenutzt bleibt, sollen die teils als Beton-, teils als Grünfläche konzipierten Becken für eine multifunktionale Nutzung ausgelegt werden. Vorgesehen ist, dass das Becken 1 (Abb. 5) auf der Fläche 1 des B-Planes für eine Freizeitnutzung ausgestaltet wird, um damit das benachbarte Naherholungsgebiet Entenfang nach Süden abzurunden. Angedacht sind z. B. ein Spielfeld, Fitnessparcours, eine Boulebahn. Der überwiegende Teil des Notüberlaufs (Fläche 2 und 3 im B-Plan; Becken 2–4, Abb. 5) soll eingezäunt werden und somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Diese Flächen sollen nach der Reliefumgestaltung wieder Grünlandflächen werden und weiter als Pferdekoppel/Wiese genutzt werden. Verschiedene ökologische Maßnahmen sollen einer verträglichen Einbindung der Anlage in die Landschaft dienen und den Wert des Plangebiets für den Artenschutz steigern (Abb. 5).

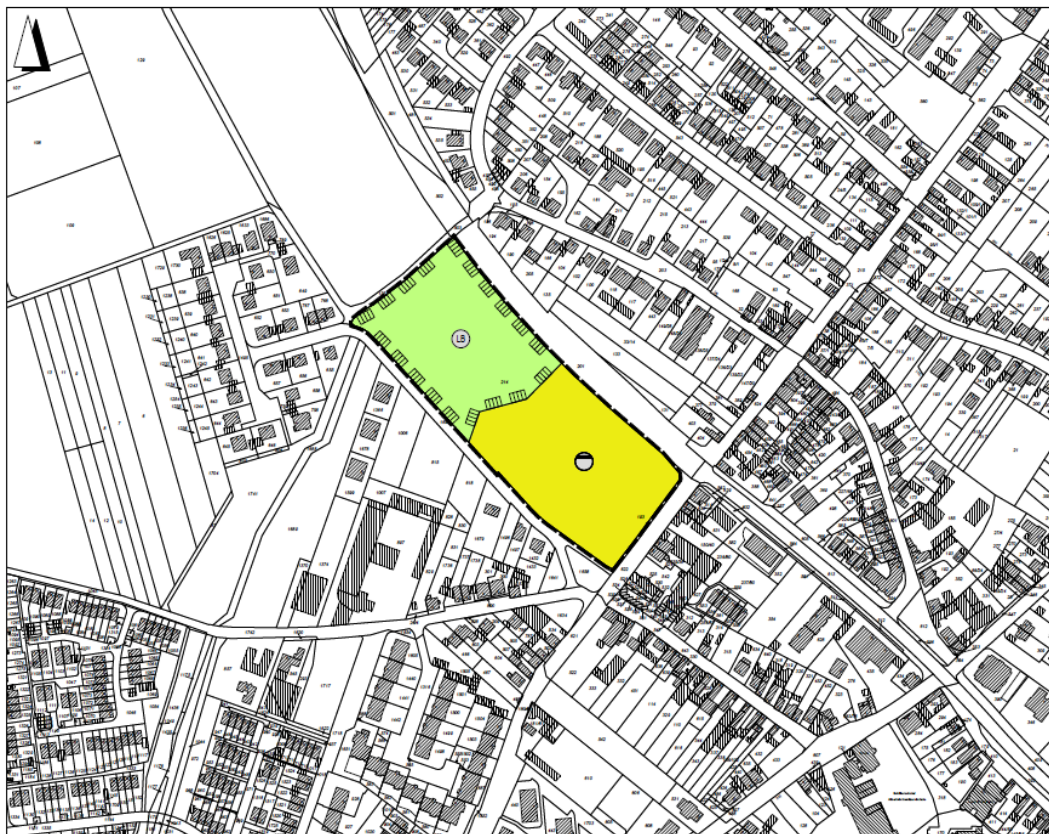


Abb. 4: Geplante Darstellungen der 68. FNP-Änderung: Grüne Fläche = Grünfläche; gelbe Fläche = Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Abwasser. Nordwestlich abgrenzte Fläche = Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) (Stadt Wesseling 2018).



Abb. 5: Auszug aus dem Konzept für den Notüberlauf (die3 landschaftsarchitektur, must, 2018). Die Legende kann der originalen Karte entnommen werden. Der Eingriff findet nur im südöstlichen Teil der Fläche statt (siehe Einzeichnung Becken).

Wie der Abb. 5 zu entnehmen ist, werden baulich Veränderungen nur in der südöstlichen Hälfte der Fläche stattfinden. Der LB bleibt weitestgehend unberührt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden im B-Plan Nr. 2/130 drei Maßnahmen festgesetzt (Abb. 2). Maßnahme „M1“ setzt die Pflanzung von mindestens 40 Laubbäumen fest, die das derzeitige Erscheinungsbild des Plangebietes aufgreifen und weiterentwickeln. Bei der Maßnahme „M2“ wird eine artenreiche Mähwiese angelegt, die z. B. durch zweimaliges Mähen im Jahr extensiv bewirtschaftet wird. Die Maßnahme „M3“ (Pflanzung von Sträuchern auf maximal 30 % der Fläche) dient in Kombination mit der Maßnahme „M1“ der landschaftlichen Einbindung der Anlage. Die Baum- und Strauchpflanzungen sollen so gruppiert werden, dass die Anlage abschnittsweise eingesehen werden kann.

Für das beschriebene Vorhaben wird im Folgenden eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

2. Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten:

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden. Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO

Anhang A, B EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO

Anhang A EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (**derzeit 193 Arten, Stand Juli 2018**).

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten

- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017a).

3. Datengrundlagen

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf folgende Datengrundlagen:

- Geländebegehung am 10.04.2018 durch Frau Heyder;
- Geländebegehung am 8.06.2018 durch Frau Heyder und Frau Verhaert;
- Sichtung der Daten bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet (Messtischblatt 5107, Quadrant 4) (LANUV 2014) am 02.07.2018;
- Sichtung der Daten hinsichtlich der Rote-Liste-Arten für den Bereich Niederrheinische

Bucht (LANUV 2017) sowie die schutzwürdigen Biotope NRW im Plangebiet und im Umfeld (LANUV 2013);

- Die Rote Liste für Vogelarten wurde aus der fünften gesamtdeutschen Fassung, veröffentlicht im August 2016 (NABU 2016) entnommen;
- Die Rote Liste für Amphibien wurde von NABU (o. J.) eingesehen;
- LINFOS-Abfrage war nicht zweckmäßig, daher nicht angefragt;
- Naturgucker.de: keine eingetragenen Vorkommen im Plangebiet (nur im angrenzenden NSG Entenfang).

Expertenbefragung

- Kontaktierung Biologische Station Bonn/Rhein-Erft-Kreis am 26.06.2018: Keine Hinweise im Plangebiet (Herr Arnold, 10.07.2018);
- Kontaktierung Frau Fitzek (UNB Rhein-Erft-Kreis) am 27.06.2016: Keine Hinweise für Wesseling, Weiterleitung an Herrn Wahl (Stadt Wesseling, Stadtplanung/Grünflächen);
- Herr Wahl (Stadtplanung, Grünflächenplanung) am 27.06.2018: Keine Hinweise, Weiterleitung an Hr. Wittling (Landschaftswart Rhein-Erft-Kreis);
- Herr Wittling (Landschaftswart Rhein-Erft-Kreis) am 3.07.2018: Verweis auf Bruten von Star und Buntspecht auf der Fläche; Grünspecht brütet in der Umgebung; Mäusebussard brütet in der Umgebung, nutzt Plangebiet als Nahrungshabitat, ansonsten kein Vorkommen von Greifvögeln; keine Bodenbrüter; Brut Zaunkönig, Rotkehlchen am Bacheinlauf; Brut Mönchsgrasmücke und andere „Allerweltsarten“ auf der Fläche; einige Bruthöhlen; Fledermäuse im NSG Entenfang, im Bunker nicht auszuschließen, wurde bei der letzten Anhörung nicht thematisiert; Vorkommen Erdkröte realistischer als Grasfrosch; bei Starkregen fließt Oberflächenwasser von der Rodenkirchener Straße in den Teich;
- Kontaktierung Herr Schnitzler am 3.07.2018 (Nabu Kreisverband Rhein-Erft, Experte für Fledermäuse): Keine Hinweise;
- Kontaktierung Herr Hillebrandt am 3.07.2018 (NABU Kreisverband Rhein-Erft, Experte für Ornithologie): ihm liegen nur Artenkenntnisse im Norden des Kreises vor;
- Erneute Kontaktierung Herr Wittling am 4.07.2018, da noch Fragen offenstanden: Star brütet mittig auf der Fläche, eher in Richtung Bunker als zum NSG hin; Feldsperling brütet nicht regelmäßig auf der Fläche, wechselt Brutstandort, dieses Jahr keine Brut auf der Fläche; Brutröhren für den Steinkauz waren erfolglos;
- Kontaktierung Frau Blossat (Amphibienexpertin) am 4.07.2018 und Frau Hachtel (Amphibienexpertin, Biologische Station Bonn/Rhein-Erft-Kreis,) am 6.07.2018: für Fotobestimmung der gesichteten Amphibien-Metamorphorlinge (Abb. 16, am 8.06.2018): beide identifizierten eine Wechselkröte aufgrund der gefleckten Beine.

Auf diesen Grundlagen wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann (vgl. Kap. 7).

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes – betroffene Lebensräume

Das Plangebiet grenzt im Südosten an die Keldenicher Straße (K60) und angrenzende Bebauung, im Nordosten an die Rodenkirchener Straße, im Südwesten an den Wiesenweg mit Bebauung und Grünflächen sowie im Nordwesten an einen Rad- und Fußweg zwischen der

Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg. Das Plangebiet ist an drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben.

Auf der Eingriffsfläche, auf der die Notüberlauf-Becken errichtet werden sollen (Abb. 5), befinden sich aktuell intensiv bewirtschaftetes Grünland (Pferde-Weide), teilweise mit Restbeständen von Streuobstwiesen (Apfel-, Birne, Kirsche), naturnahe Heckenstrukturen sowie ältere Solitärbäume (Walnuss) (Abb. 6, Abb. 7, Abb. 8, Abb. 9). Das Straßenbegleitgrün entlang der Rodenkirchener Straße enthält auch mittelalte Bäume. Entlang dem Wiesenweg wird das Plangebiet durch eine Brombeerhecke mit einzelnen Jungbäumen eingefasst. Auch der Teich ist von einer Baumreihe umgeben. Bis auf einen alten Bunker (Abb. 7) an der Keldenicher Straße und einen Unterstand für die Pferde ist die Eingriffsfläche nicht bebaut.

Durch die nordwestliche Ecke des Plangebietes, in dem geschützten Landschaftsbestandteil, fließt ein kurzer Abschnitt des Dickopsbaches (Abb. 12) von Westen nach Norden Richtung NSG Entenfang. Östlich davon befinden sich Pferdegrünland mit Gehölzstrukturen und ein Teich mit einem Ufergehölz aus Eschen, Vogelkirschen, Bergahorn u.a. (Abb. 10, Abb. 11). Zum Zeitpunkt der Geländebegehung am 8.06.2018 wurde dieser Teil der Weide nicht beweidet.

Das Plangebiet wird somit insgesamt durch einen Grünland-Gehölzkomplex mit stehendem und fließendem Gewässer charakterisiert. Während der Geländebegehung am 8.06.2018 wurden Gebüschbrüter wie Heckenbraunelle, Dorngrasmücke und Fitis sowie Kohlmeise, Ringeltaube, Rabenkrähe, jagende Mauersegler und zahlreiche Stare gehört und/oder gesehen.

Nordwestlich schließt das Plangebiet an das NSG Entenfang an. Westlich des NSG Entenfang liegen eine jüngere Eschen-Aufforstung (Abb. 14) sowie Ackerflächen (Abb. 13). Da bauliche Veränderungen nur in der südöstlichen Hälfte der Planfläche stattfinden werden, beträgt die Distanz der tatsächlichen Eingriffsfläche zum angrenzenden NSG > 150 m und zu der Eschenaufforstung und den Ackerflächen > 240 m. Deshalb stellen die Ackerflächen sowie die Eschenaufforstung im Rahmen der Planung des Notüberlaufs keine betroffenen Lebensräume dar.



Abb. 6: Blick vom Wiesenweg auf die Eingriffsfläche: Pferdegrünland mit Obstbäumen, Brombeergebüschen und alten Walnussbäumen; rechts die Gebäude an der Keldenicher Straße (8.06.2018).



Abb. 7: Blick von der Keldenicher Straße auf die Eingriffsfläche: Zugang zum Bunker (8.06.2018).



Abb. 8 (links): Auf der Eingriffsfläche: Alter Obstbaum(rest) (8.06.2018).



Abb. 9 (rechts): Auf der Eingriffsfläche: Alter Obstbaum mit Baumhöhle und Spalten (8.06.2018).



Abb. 10: Im nordwestlichen Teil des Plangebietes: Blick vom Fußweg auf den Teich mit umgebenden Ufergehölz (8.06.2018).



Abb. 11: Im nordwestlichen Teil des Plangebietes: Blick vom Fußweg auf den mit Wasserlinsen bedeckten Teich (10.04.2018).



Abb. 12: Im nordwestlichen Teil des Plangebietes: Blick vom Rad- und Fußweg auf den hier befestigten Dickopsbach (10.04.2018).



Abb. 13: Ackerflächen westlich und nordwestlich des Plangebietes, Mindestabstand zum Plangebiet 240 m (8.06.2018).



Abb. 14: Nordwestlich des Pangebietes: Jüngere Eschenaufforstung, Mindestabstand zum Plangebiet > 120 m und zum Eingriff > 250 m (8.06.2018).

Alle folgenden Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des LANUV (2018) und dem Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“ (Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, 2014) entnommen, teilweise auch wörtlich zitiert.

Folgende Schutzgebiete und ökologisch relevanten Flächen liegen im Plangebiet und in der Umgebung (Abb. 15):

Naturschutzgebiete (NSG)

Im Nordwesten grenzt, getrennt durch einen asphaltierten Rad- und Fußweg, das „**NSG Entenfang Wesseling**“ (BM-005) an das Plangebiet an. Das Gewässer „Entenfang“ liegt in einer verlandeten Altstromrinne des Rheins. Der Name leitet sich von einer historischen Entenfanganlage ab. Es besitzt eine für eutrophe Gewässer typische Fauna und Flora. Die Vielfalt und der Wert dieses Biotopes beruhen auf dem vorhandenen großen Nährstoffreichtum, auf der ehemals freien Lage inmitten der Feldflur (heute durch randliche Bebauung teilweise eingeschränkt) sowie auf den ursprünglich starken Wasserstandschwankungen (durch Abflussregelung heute stark eingeschränkt). Das Gewässer selbst ist von mehreren Laichkrautarten sowie von Wasserlinsen besiedelt. Einen Röhrrichtgürtel weist das Gewässer nicht auf, jedoch werden an einigen Stellen Röhrrichte aus Kalmus (in dieser Ausdehnung selten) und aus Rohrkolben gebildet. Vor allem die im Süden gelegenen Flächen (angrenzend an das Plangebiet) werden z. T. von Brennnessel-Fluren eingenommen, da die zeitweilige Überflutung zu selten erfolgt. Annuellenflure können sich daher kaum ausbilden. Auch Ufergehölz findet sich nur an wenigen Stellen, hier vor allem Hybridpappeln und Silberweiden. Zur effektiveren Abgrenzung des Gebietes von den umliegenden Naherholungsflächen wurden in den vergangenen Jahren heckenartige Gebüsch sowie kleinere Gehölze angelegt, die sich nicht immer durch bodenständige Bestockung auszeichnen. Weiterhin finden sich im Nordosten des Gebietes Glatthaferwiesen und Grünlandbrachen, die u. a. für Limikolen von Bedeutung sind. Die Avifauna zeigt jedoch einen deutlichen Rückgang der Watvögel durch fehlende Uferstreifen.

Biotopkatasterflächen einschließlich gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW

Das Plangebiet ist als Teil des **„BK-5107-301 Obstbaumwiesen und -weiden im Westen von Wesseling“** ausgewiesen. Dabei handelt es sich um zwei durch eine schmale Straße (Wiesenweg) voneinander getrennte strukturreiche Grünlandflächen. Auf der östlichen Grünlandfläche soll im Südosten der Notfallüberlauf errichtet werden. Die beiden Grünlandflächen sind weitgehend von Siedlungs- und Gewerbeflächen umgeben. Das meist als Pferdeweide genutzte Gebiet (Streuobstweide) ist überwiegend locker mit z. T. alten Obstbaumhochstämmen bewachsen, die vereinzelte Baumhöhlen aufweisen. Die im Norden gelegene Parzelle wird im Rahmen des Grüngürtel-Projekts der Stadt Wesseling als Streuobstwiese genutzt und gepflegt. Im Gebiet finden sich weiterhin einzelne Baumreihen, Holundergebüsche und Hochstaudensäume. Der die westliche Teilfläche durchfließende, ca. 50 cm breite Bach ist begradigt und eingefasst und wird durch einen Gehölzstreifen aus Erle, Esche und Weiden begleitet. Ein im Norden der östlichen Teilfläche gelegenes naturnahes Kleingewässer (GB-5107-021) stellt einen Rest einer verlandenden Altstromrinne des Rheines dar, die ihre Fortsetzung im angrenzenden NSG "Entenfang" findet. Entsprechend der Ausstattung ist die Fläche wertvoll für Amphibien und Höhlenbrüter. Im Biotopkataster ist diese Fläche als NSG-Erweiterungsvorschlag (Erweiterung des nördlich gelegenen NSG „Entenfang“) eingetragen. Diese Flächen sollen als Puffer für das regional bedeutsame NSG dienen. Das Altholz, eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie die Vermeidung von Eutrophierung sollen gefördert werden.

Im Nordwesten liegt das „NSG Entenfang Wesseling“ („BK-5107-904“, siehe oben).

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der nordwestliche Teil der Planfläche ist ein geschützter Landschaftsbestandteil **„Dickopsbach mit Obstwiese“ (LB 2.4-52)**. Im Abschnitt Klobotzstraße/Wiesenweg südöstlich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Entenfang Wesseling“ befindet sich der Dickopsbach mit seinem Auenbereich in einem naturnahen, ökologisch sehr hochwertigen Zustand. Die sich im Nordosten anschließende Wiese wurde im Rahmen des Grüngürtelkonzeptes der Stadt Wesseling mit Obstbäumen bepflanzt und weist eine ebenfalls feuchte, zeitweise wassergefüllte Senke auf. Schutzzweck: Das Gebiet wird geschützt: zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des naturnahen, ökologisch sehr wertvollen Dickopsbaches und seines verbliebenen Auenbereiches sowie der Obstwiese mit ihrer nassfeuchten Senke, die eine mögliche Lebensraumverbindung zum Bach darstellt, als vielfältige und gut strukturierte Lebens- und Refugialräume für die Flora und Fauna in der dicht besiedelten Umgebung sowie als vernetzendes Trittsteinbiotop im Rahmen des Biotopverbunds Grüngürtel Wesseling; zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere aufgrund seiner Erscheinung als auflockernde Grünlandstruktur im besiedelten Umfeld.

Biotopverbund (VB)

Das Plangebiet und das NSG Entenfang gehören zur Biotopverbundfläche **„VB-K-5107-106 – Entenfang“**. Diese Flächen weisen eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund auf. In einer verlandeten Altstromrinne des Rheins gelegen, stellt das Gewässer "Entenfang" in der dicht besiedelten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung einen herausragenden Refugiallebensraum u. a. für Amphibien, Wasser- und Watvögel dar. Das Gewässer (im NSG Entenfang) weist eine stellenweise gut ausgebildete Verlandungszonierung mit Unter-

wasser- und Schwimmblattvegetation, Kalmus- und Rohrkolbenröhrichten sowie Schlamm- ufer- und Teichbodengesellschaften auf. Gebüsche, Ufergehölze, Glatthaferwiesen und Grünlandbrachen bieten weitere Lebensräume für z. T. bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Den Süden des Gebietes (= Planfläche) liegen strukturreiche Grünlandflächen mit altholzreichen Obstbaumwiesen und -weiden, einem Gehölz-begleiteten Bachlauf und einem kleinen, naturnahem Stillgewässer mit angrenzendem Großseggenbestand (aktuell nicht mehr vorhanden). Das Gebiet stellt in der Köln-Bonner Rheinebene für den Bereich Wesseling eine Kernfläche des Biotopverbundsystems für wassergebundene Pflanzen- und Tierarten dar, insbesondere als Nahrungs-, Rast- und Brutbiotop für zahlreiche Vogelarten. Besondere Pflanzenarten sind *Bidens cernua*, *Potamogeton crispus* und *Carex riparia* und besondere Tierarten sind Zwergtaucher, Flussregenpfeifer, Schafstelze, Wachtel, Krickente, Wechselkröte, Dachs und Abendsegler.

Im Nordwesten grenzt die Biotopverbundfläche „VB-K-5107-006 – Kulturlandschaftsreste bei Wesseling“ an. Diese Flächen weisen eine besondere Bedeutung im Biotopverbund auf. Die vier Teilflächen des Gebietes umfassen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ökologisch wertvollen Kulturlandschaftsresten im Westen von Wesseling, angrenzend an das NSG "Entenfang", im Süden von Wesseling sowie zwischen Wesseling und Urfeld. Insbesondere die Ackerflächen zeichnen sich durch ein hohes Entwicklungspotential aus. Die Teilfläche am "Entenfang" wird durch Hecken, Gebüsche und Baumreihen nur schwach strukturiert, neben einer kleinen ehemaligen Kiesgrube findet sich hier ein ausgedehntes Park- und Freizeitgelände. Die Teilfläche im Süden Wesselings stellt einen Acker-Kleingehölzkomplex mit naturnahem, waldartig entwickeltem Parkgelände an der (ehemaligen) Akademie Eichholz, dem von Gehölzen begleiteten Dickopsbach, einzelnen Baumreihen und einer Obstplantage dar. Während die an das NSG-würdige Gebiet „Urfelder Weiden“ angrenzende Teilfläche eine strukturarme Ackerfläche darstellt, hebt sich das westlich hiervon befindliche Teilgebiet durch einen strukturreichen, ehemaligen Abgrabungskomplex, Kleingehölze, Gärten und strukturreiche Grünlandflächen und -brachen aus. Die Teilflächen des Gebietes erfüllen eine wichtige Funktion als Vernetzungselemente in der intensiv landwirtschaftlich genutzten bzw. dicht besiedelten Umgebung von Wesseling. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind *Ulmus laevis*, *Nymphaea alba* und eine bemerkenswerte Tierart ist z. B. die Dorngrasmücke.



Abb. 15: Naturschutzgebiet (NSG) (braun schraffiert), Biotopkatasterflächen (BK) (grün) sowie Biotopverbundflächen (VB) (blau) in der Umgebung des Plangebietes (rot). Die Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteils im Plangebiet wird in Abb. 2 und Abb. 3 ersichtlich (Bezirksregierung Köln 2016, LANUV 2018).

5. Liste der planungsrelevanten Arten

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5107 Brühl (Abfrage am 02.07.2018) (LANUV 2016). Quelle für Rote Liste Deutschland: LANUV 2016, NABU 2016, NABU o. J.

Art			Erhaltungs- zustand	Schutzstatus				Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	ATL	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D	Rote Liste NRW (2016) (Brutvogel/ wandernde Vogelarten)	Habitat- potential FoRu Na -	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	mündl. Mitt. Hr. Wittling (Avifauna) schriftl. Mitt.Fr. Blossat & Fr. Hachtel (Amphibien)	J - ja N - nein ASP II
Säugetiere											
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	U	Anh. II, IV	§§	3	2 (RL 2010)	Na, FoRu	1, 2, 3	Vorkommen Fledermäuse im NSG	ASP II
Vorkommen von weiteren Fledermausarten, die alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten sind, können nicht ausgeschlossen werden! Für die Biotopverbundfläche „VB-K-5107-106 – Entenfang“, zu der das Plangebiet überwiegend gehört, wird z. B. der Abendsegler genannt.											ASP II
Vögel											
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	N	G-		§§	*	3/*	Na	-	kein Vorkommen von Greifvögeln	N
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	G		§§	*	*/*	-	-	kein Vorkommen von Greifvögeln	N
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	N	G	Art. 4 (2)	§	*	*/*	FoRu, Na	-		N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	U-		§	3	3S/V	-	-	kein Vorkommen	N
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	N	G	Anh. I	§§	*	*/V	-	-		N
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	N*	S/G	Art. 4 (2)	§	3	3S/*	Ru	-		N
Krickente	<i>Anas crecca</i>	N*	G/U	Art. 4 (2)	§	3	3S/3	Ru	-		N
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	U		§	3	2/*	Na, FoRu	1, 3	keine Bodenbrüter	N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	G		§	*	*/*	Na	-		N
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	N	U		§§	*	3/V	-	-		N
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	G-		§§	3	3S	FoRu, Na	1, 3	Brutröhren waren erfolglos	N
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	N*	G	Art. 4 (2)	§	*	1/*	Ru	-		N
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	N*	G	Art. 4 (2)	§	k.A.	*	-	-		N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	G		§§	*	*/*	FoRu, Na	1, 3	Plangebiet ist Teil-Nahrungshabitat	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	unbek.		§	3	3/V	FoRu, Na	-		N
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	N	U	Art. 4 (2)	§§	*	2/*	FoRu, Na	-		N
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	N	U		§	V	2/V	FoRu, Na	-		N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	U		§	3	3S/*	FoRu, Na	-		N
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	N	G	Anh. I	§§	*	*	FoRu, Na	-	kein Vorkommen	N
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	N	U		§	V	3	FoRu, Na	1, 3	kein Vorkommen; Brut Buntspecht	N
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	N	G	Anh. I	§§	*	*S/*	-	-	kein Vorkommen von Greifvögeln	N
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	U	Art. 4 (2)	§§	3	3/V	FoRu, Na	1, 3	kein Vorkommen von Greifvögeln	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	G		§§	*	V/*	FoRu, Na	1, 3	kein Vorkommen von Greifvögeln	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	U		§	3	3/*	-	-		N
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	N	U		§	*	*/*	Na	-		N
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	N*	G	Anh. I	§	k.A.	*	Ru	-		N
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	N*	G	Art. 4 (2)	§	V	R/*	Ru	-		N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N	U		§	V	3/*	FoRu, Na	1, 3	Plangebiet ist einer von wechselnden Brutstandorten, 2018 keine Brut	ASP II

Art			Erhaltungs- zustand	Schutzstatus				Gutachterliche Einschätzung		Expertenbefragung	Maßnahmen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	ATL	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatSchG)	Rote Liste D	Rote Liste NRW (2016) (Brutvogel/ wandernde Vogelarten)	Habitat- potential FoRu Na -	Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	mündl. Mitt. Hr. Wittling (Avifauna) schriftl. Mitt.Fr. Blosat & Fr. Hachtel (Amphibien)	J - ja N - nein ASP II
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	N	S		§	2	2S/2S	-	-		N
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	N	U	Anh. I	§§	3	2/V	-	-	kein Vorkommen von Greifvögeln	N
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	N	U	Art. 4 (2)	§	V	3/V	FoRu, Na	-		N
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	N	U	Art. 4 (2)	§§	V	2S/V	-	-		N
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	N	G		§	V	3/V	-	-		N
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	unbek.		§	*	2/3	-	-		N
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	N	G		§§	*	*/*	(FoRu), (Na)	1, 3		N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	unbek.		§	3	3/*	FoRu, Na	1, 2, 3	Brut im Plangebiet, mittig, nahe Bunker	ASP II
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	N	G	Art. 4 (2)	§	*	*/*	FoRu, Na	-		N
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	N*	G	Art. 4 (2)	§§	*	*	Ru, Na	-		N
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	N	G		§§	*	*S	-	-		N
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	N, N*	U-	Art. 4 (2)	§§	2	2S/3	-	-		N
Amphibien											
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	N	U	Anh. IV	§§	2	2 (RL 2010)	FoRu	1, 2, 3	Abwanderung von Jungtieren am Rande der Fläche beobachtet, Fotobestimmung bestätigt Vorkommen	ASP II
Libellen											
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	N	G	Anh. IV	§§	G	D (RL 2010)	FoRu	-		N

Legende

Status

N – Brutnachweis ab 2000

N* – Rast/Wintervorkommen ab 2000

Erhaltungszustand

ATL – Atlantische Region

G – günstig (grün)

U – unzureichend (gelb)

S – schlecht (rot)

"+" –Tendenz negativ

"-" – Tendenz positiv

Lebensraum-Kategorien

FoRu – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru – Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) – Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na – Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) – Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))

Schutzstatus D

§ – besonders geschützt

§§ – streng geschützt

Rote Liste D, NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen

R – durch extreme Seltenheit gefährdet

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

* – nicht gefährdet

S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

D – Daten nicht ausreichend

k. A. – keine Angabe

6. Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan Nr. 2/130, „Notüberlauf Wiesenweg“ sowie die 68. Änderung des FNP „Notüberlauf Wiesenweg“ ermöglichen den Bau eines Notüberlaufs für Starkregenereignisse auf der „Thelen's Wiese“ in Wesseling. Der Bebauungsplan ermöglicht darüber hinaus den Bau eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Keldenicher Straße/Rodenklirchener Straße. Die Größe des Plangebiets beträgt beim B-Plan 3,2 ha und bei der FNP-Änderung 2,6 ha. Der faktische Eingriff beschränkt sich auf den südöstlichen Teil der Fläche. Der nordwestliche Teil (der größte Teil des Geschützten Landschaftsbestandteils) bleibt erhalten. Hier können lediglich im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen einzelne Bäume gepflanzt werden, um die Fläche ökologisch und optisch zu optimieren.

Folgende planbedingte Wirkungen sind bei der Umsetzung des Notüberlaufs zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär):

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen) im Plangebiet, an den angrenzenden Bebauungen und ggf. im Südosten des NSG Entenfangs;
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie Bewegung und Erschütterung im Plangebiet, an den angrenzenden Bebauungen und ggf. im Südosten des NSG Entenfangs;
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Verdichtungen, Verunreinigung, Auf- und Abtrag) im Plangebiet, aber nur auf der Eingriffsfläche und auf den Zufahrten;
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen auf der Eingriffsfläche und den Zufahrten;
- Tötungsrisiko für Höhlenbrüter, Bodenbrüter, Gebüschbrüter, Greifvögel, Fledermäuse, Amphibien durch Baumfäll-, Rodungs- und Erdarbeiten auf der Eingriffsfläche;
- Störung und Zerstörung der Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren im Plangebiet (Bunker, Grünland, Höhlenbäume, weitere Gehölzstrukturen, Teich), an den angrenzenden Bebauungen und ggf. im Südosten des NSG Entenfangs.

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Da die Kompensationsmaßnahmen M1–M3 im B-Plan festgesetzt sind (siehe Kap. 1.3) und entsprechend eine ökologische Aufwertung auf Teilen der Eingriffsfläche umgesetzt wird und außerdem die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils im Nordwesten des Plangebiets größtenteils unberührt bleibt, sind kaum anlagenbedingte negative Wirkungen zu erwarten.
- Im Falle des Notüberlaufs bei Starkregen Überschwemmungen von Becken, in denen sich Bodennester befinden können, da das Grünlandniveau einige Meter tiefer liegen wird als jetzt. Der Fall wird aber nur sehr selten eintreten.
- 30 % Versiegelung im Becken 1 auf der Fläche 1 bedeuten Verkleinerung des Grünlandes als Lebensraum für die vorkommenden Arten.
- Mittelfristig Verringerung der Anzahl von Höhlenbäumen, langfristig zusätzliche Höhlenbäume (→ M1).

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Störung durch Lärm und Bewegung durch Freizeitaktivitäten im Becken 1 auf der Fläche 1, ggf. Störung durch Beleuchtung;
- Störung durch Reinigungs- und Aufräumarbeiten nach Flutungen der Becken und durch Wartungsarbeiten.

7. Vorkommen und Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Bereich des Plangebietes zu erwarten sind und inwieweit diese durch den Bau des Notüberlaufs inklusive anschließender Nutzung beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob ausgeschlossen werden kann, dass aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden oder verloren gehen. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregeln, d. h. beispielsweise die Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit vermieden und/oder vermindert werden (vgl. Kap 8).

Da im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, werden potentielle Betroffenheiten von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatanspruches (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) eingeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: LANUV (2018), ECHOLOT (2016), LANUV (2016), GLANDT (2014) sowie ANDRETTKE et al. (2005).

Im Folgenden wird auf das Vorkommen und die Betroffenheit der Artengruppen bzw. Arten eingegangen. Die in Tab. 1 ausgeschlossenen Arten Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Waldohreule, Schellente, Wanderfalke, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wespenbussard, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Girlitz, Schleiereule und Kiebitz werden im weiteren Verlauf nicht mehr betrachtet, da für diese Arten kein Habitatpotential, d. h. keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Brut- und Nahrungshabitat oder Ruhestätte) im Plangebiet und in der Umgebung (v. a. im NSG Entenfang) vorliegen.

Habitatpotential, d. h. Brut- und Nahrungshabitat, bietet das angrenzende NSG Entenfang für die Vogelarten Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Wachtel, Mittelspecht, Wasserralle, Zwergtaucher. Diese Arten werden aber infolge der Planung nicht beeinträchtigt, ihre Fluchtdistanz ist sehr gering (siehe GASSNER et al. 2010) und die geplanten Baumaßnahmen weit genug entfernt. Wasservögel (Löffelente, Krickente, Tafelente, Zwergsäger und Gänsesäger, Waldwasserläufer), die die Teiche im NSG Entenfang potentiell als Ruhestätte aufsuchen und teilweise eine Fluchtdistanz von 250 m – 300 m aufweisen (Gassner et al. 2010), können potentiell vom Bauvorhaben gestört werden. Diese Arten können jedoch nach Norden hin auf andere Teiche im NSG ausweichen.

Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ist für die oben genannten Arten auszuschließen.

7.1 Säugetiere – Fledermäuse

Für das Messtischblatt 5107 Brühl, Quadrant 4 (LANUV 2014) wird als planungsrelevante

Fledermausart das Große Mausohr genannt. Ein Vorkommen des Großen Mausohrs ist laut LANUV (2018) im Rhein-Erft-Kreis aber nicht bekannt. Für die Biotopverbundfläche „**VB-K-5107-106 – Entenfang**“, zu der das Plangebiet überwiegend gehört, wird der Abendsegler genannt. Mindestens das Vorkommen von Zwergfledermäusen im Umfeld der Planfläche ist überdies wahrscheinlich. Hr. Wittling (2018) berichtete, dass ihm Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und speziell im Bunker nicht bekannt seien. Dennoch seien Vorkommen dieser Tiergruppe nicht auszuschließen, da im angrenzenden NSG Entenfang Fledermäuse zu beobachten wären. Zudem betonte der Experte das zahlreiche Vorhandensein von Baumhöhlen (mündl. Mitt., 3.07.2018). Am 11.07.2018 versicherte Herr Ludyga, Entsorgungsbetriebe Wesseling, im Rahmen des Scopingtermins, dass der Bunker keinerlei Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse biete. Die Belüftungsöffnungen sind entsprechend vergittert.

Vorkommen des Großen Mausohrs und/oder von anderen Fledermäusen, die alle streng geschützt sind, können also im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist generell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Sommerquartiere) aufgrund von vorhandenen Spalten und Baumhöhlen in den Obst- und Walnussbäumen potentiell geeignet (vgl. ECHOLOT 2016). Da die Fläche an drei Seiten von Bebauung umgeben ist und im Siedlungsbereich nur wenige vergleichbare Grünflächen vorhanden sind, könnte es sich bei der Fläche um ein essentielles Jagdgebiet für Fledermäuse handeln. Die Fläche kann diese Funktion nach Umsetzung der Planung weiterhin erfüllen. Während der Bauphase, die mehrere Monate in Anspruch nehmen wird, ist dann mit Störungen von potentiell im Plangebiet jagenden Fledermäusen zu rechnen, wenn sich die Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Mitte März bis Ende November) bis in die Dunkelheit erstrecken, da dies notwendigerweise mit Beleuchtungsmaßnahmen verbunden ist. Die Gehölzstrukturen entlang der Rodenkirchener Straße können potentielle Leitstrukturen für Fledermäuse darstellen. Sie werden allerdings nur im kreuzungsnahen Bereich ggf. geringfügig verändert. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Änderungen die Leitstruktur nachhaltig entwerten.

Wegen der Notwendigkeit projektbedingt einige Altbäume zu fällen und der Möglichkeit von Störungen eines potentiell essentiellen Jagdgebietes von Fledermäusen durch Baumaßnahmen in der Dämmerung und nach Einbruch der Dunkelheit während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Mitte März bis Ende November), ist die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse nicht auszuschließen. Aus diesem Grund müssen hierzu Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden (s. Kap. 8).

7.2 Vögel

Greifvögel

Das Plangebiet bietet für den Mäusebussard ein Brut- und Nahrungshabitat. Einzelbäume, Feldgehölze und Baumgruppen reichen als Nisthabitat aus (ANDRETZKE et al. 2005). Bei den Geländebegehungen am 10.4.2018 und am 8.06.2018 wurden jedoch im Plangebiet keine Horste gesichtet.

Die Gehölze sowie die Ansitzwarte für Greifvögel auf der Eingriffsfläche bieten Strukturen zum Jagen. Wittling (2018) bestätigte, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche für den Mäusebussard dient. Der Brutplatz liegt aber nicht im Plangebiet (mündl. Mitt., 3.07.2018).

Da es sich aufgrund der Größe des Plangebietes nicht um ein essentielles Jagdgebiet handeln kann, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Baumfalken nehmen, wie Mäusebussard und Turmfalke auch Feldgehölze, Baumgruppen und -reihen als Nistplätze an. Baumfalken jagen in Dörfern und Städten (Schwalben, Mauersegler) (ANDRETZKE et al. 2005). Da keine Horste gesichtet wurden und Hr. Wittling nur den Mäusebussard als Greifvogelart im Plangebiet genannt hat, ist auszuschließen, dass Baumfalke oder Turmfalke im Plangebiet brüten. Da es sich aufgrund der Größe des Plangebietes nicht um ein essentielles Jagdgebiet für eine der Arten handeln kann, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

ANDRETZKE et al. 2005 weisen darauf hin, dass Habichte mittlerweile auch in städtischen Habitaten (jagend (Svensson 2011)) vorkommen. Die Gehölze sowie eine Greifvogelansitzstange auf der Eingriffsfläche machen das Plangebiet zu einem potentiellen Nahrungshabitat für den Habicht, aufgrund der geringen Größe kann es sich jedoch nicht um ein essentielles handeln. Vorkommen des Habichts bzw. anderer Greifvögel außer dem Mäusebussard gibt es im Plangebiet laut Wittling (2018) nicht (mündl. Mitt., 3.07.2018). Infolgedessen werden durch die Planung auch für den Habicht keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Bodenbrüter

Das Plangebiet bietet potentiell Brut- und Nahrungshabitat für den Baumpieper. Diese Art bevorzugt halboffene Landschaften mit Singwarten in Waldrandnähe. Das Nest liegt unter niederliegendem Gras (ANDRETZKE et al. 2005). Bodenbrüter kommen aber laut Wittling (2018) im Plangebiet nicht vor (mündl. Mitt., 3.07.2018). Entsprechend werden durch die Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Baumpieper ausgelöst.

Höhlenbrüter

Mehr als 20 Stare wurden bei der Nahrungssuche auf dem Pferdegrünland (auf der Eingriffsfläche) am 8.06.2018 (Geländebegehung) gesichtet, am 10.04.2018 waren ebenfalls mehrere Exemplare vor Ort. Laut Wittling (2018) brüten Stare in den Baumhöhlen im Plangebiet. Die Bruthöhlen befanden sich mittig auf der Fläche, nahe des Bunkers, nicht auf der Teilfläche zum NSG Entenfang hin (mündl. Mitt., 3. und 4.07.2018). Folglich werden infolge der Planung Bruthöhlen durch Baumfällungen verloren gehen. Da der Star im Plangebiet brütet, dient die Planfläche ihm auch als essentielles Nahrungshabitat, das im Zuge der Bauarbeiten beeinträchtigt wird. **Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für den Star nicht auszuschließen. Eine ASP II ist für diese Art erforderlich.**

Des Weiteren bietet das Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen für Steinkauz und Waldkauz. Die halboffene strukturierte Fläche mit kurzrasigem Grünland und alten Obstbäumen mit größerem Angebot an Höhlen bietet Brut- und Nahrungshabitat für diese Arten. Allerdings ist die Fläche zu klein für ein Revier und durch die umgebende Bebauung schlecht vernetzt mit vergleichbaren Lebensräumen (ANDRETZKE et al. 2005, LANUV 2016). Laut Wittling waren bereits Brutröhren für den Steinkauz angebracht worden, diese waren jedoch nicht angenommen worden (mündl. Mitt., 4.07.2018). Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Arten Steinkauz und Waldkauz daher auszuschließen.

Neben Auwäldern bieten halboffene, gehölzreiche Landschaften, auch in Nähe menschlicher Siedlungen, Lebensraum für den Feldsperling. Die Nahrungssuche findet bevorzugt auf Obstbäumen statt. Nischen und Höhlen in Bäumen werden als Nistplätze verwendet (ANDRETZKE et al. 2005). Entsprechend bietet das Plangebiet sowie auch die Eingriffsfläche eine potentielle Fortpflanzungsstätte sowie ein Nahrungshabitat. Wittling (2018) bestätigte, dass der Feldsperling im Plangebiet unregelmäßig brüte, der Brutstandort wechsele. Im Jahr 2018 habe die Art auf der Fläche jedoch nicht gebrütet (mündl. Mitt., 4.07.2018). Bei den vorhandenen Baumhöhlen handelt es sich trotzdem um dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, deren Zerstörung einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Feldsperling 2019 wieder auf der Eingriffsfläche brütet. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Feldsperling daher nicht auszuschließen. **Entsprechend ist für den Feldsperling eine ASP II erforderlich.**

Kleinspechte besiedeln neben Hart- und Weichholzaunen und Erlenbrüchen auch Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, bevorzugt in Gewässernähe (Andretzke et al. 2005, LANUV 2016, Svensson 2011). Folglich ist das Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht auszuschließen. Laut LANUV (2018) kommt diese Art auch im Erftkreis vor. Die Spechthöhle im alten Obstbaum (Abb. 9) weist darauf hin, dass sich Spechte auf der Eingriffsfläche aufhalten. Laut Wittling (2018) brütet aber nur der Buntspecht im Plangebiet. Entsprechend werden für den Kleinspecht keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Gebüschbrüter

Strukturreiche Gebüsche (auch Dorngebüsche), dichte Hecken aus Laubholz mit Saumstrukturen und eine notwendige samenträgende Krautschicht stellen ein Lebensraum für den Bluthänfling dar (ANDRETZKE et al 2005, LANUV 2016). Ein passendes Gebüsch ist im Zentrum der Fläche vorhanden und bleibt bei Umsetzung der Planung erhalten. Bei dem vorhandenen Grünland handelt es sich im Plangebiet aber um intensiv genutzte Pferdeweide mit dominantem Vorkommen von Gräsern, eine samenträgende Krautschicht ist kaum vorhanden. Eine essentielle Bedeutung der Fläche für den Bluthänfling ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus bleibt ein großer Teil der Fläche als Grünland erhalten bzw. wird wieder hergestellt. Somit ist das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art unwahrscheinlich. Von der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme 1 würde auch der Bluthänfling von profitieren.

Sonstige Vogelarten

Der Teich und das Grünland im Plangebiet bieten potentiell Nahrungshabitat für den Grau-reiher (ANDRETZKE et al 2010), dessen Fluchtdistanz bei 200 m liegt (GASSNER et al. 2010). Während der Bauphase wird die Fläche diese Habitatqualität vorübergehend nicht erfüllen. Bei dem Teich und dem angrenzenden Grünland handelt es sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, sodass Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen sind.

Während der Geländebegehung am 8.06.2018 wurde eine Sturmmöwe fliegend über der an die Planfläche angrenzenden Bebauung gesichtet. Das Plangebiet kann Nahrungsgebiet für diese Art darstellen (ANDRETZKE et al. 2005). Im Erftkreis kommen 101–500 Brutpaare vor. Dies ist von sehr großer Bedeutung, da nur 400–500 Brutpaare in NRW existieren (LANUV

2018). Eine essentielle Nahrungsfläche stellt das Plangebiet für diese Art aber nicht dar, sodass durch die Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden.

Außer den in Tab. 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall zusätzlich die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt werden, aber auf der regionalen „Roten Liste“ (LANUV 2008) stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Niederrheinische Bucht – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und gleichzeitig auf der Planfläche potentiell vorkommen können:

- Bachstelze (V): Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar, aber kein essentielles.
- Fitis (3): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar und die Art wurde bei der Geländebegehung am 8.06.2018 im nordwestlichen Teil des Plangebietes gehört;
- Gimpel (3): Plangebiet stellt Brut- und Nahrungshabitat dar, aber kein essentielles;
- Haussperling (3): Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar, aber kein essentielles;
- Klappergrasmücke (3): Eingriffsfläche stellt Brut- und Nahrungshabitat dar, aber kein essentielles;
- Wiesenschafstelze (2): Eingriffsfläche stellt (Brut-) und Nahrungshabitat dar, aber kein essentielles

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen und ggf. zu vermeiden. Im vorliegenden Fall kann es zur Tötung von immobilen Jungvögeln und der Zerstörung von Nestern in der Brutzeit kommen (betrifft z. B. Singvogelnester in Gehölzen oder Bodennester im Grünland). Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt für alle europäischen Vogelarten und entsprechend muss eine Tötung ausgeschlossen werden. Dies wird beispielsweise durch die Bauzeitenregelung gewährleistet.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird. Außerdem tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wildlebenden Tiere in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Für die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star muss eine ASP II erfolgen, da im Zuge der Planung Bruthöhlen verloren gehen, in denen diese Arten nachgewiesen brüten. Es wird daher insbesondere gegen Verbot Nr. 3 nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verstoßen.

Die Arten der regionalen Roten Liste Bachstelze, Fitis, Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke, Wiesenschafstelze können im Plangebiet, auf der Eingriffsfläche brüten (Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten). Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichreviere vorhanden sind. Entsprechend sind Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen notwendig, sodass artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 8).

7.3 Amphibien

In der Beschreibung der Biotopverbundfläche „VB-K-5107-106 – Entenfang“ zu der das NSG Entenfang und das Plangebiet gehören (vgl. Kap. 4), wird das Vorkommen der Wechselkröte erwähnt. Während der Geländebegehung am 8.06.2018 wurden auf dem Fußweg zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg (zwischen dem Plangebiet und dem NSG Entenfang) zahlreiche wandernde Metamorphorlinge der Wechselkröte gesehen (Abb. 16). Blossat (2018) und Hachtel (2018) bestätigten die Bestimmung als Metamorphorlinge der Wechselkröte (schriftl. Mitt. Blossat am 4.07.2018; schriftl. Mitt. Hachtel am 6.07.2018). Bei der Geländebegehung wurde nicht eindeutig ersichtlich, ob der Teich im Plangebiet das Laichgewässer war und die Individuen nach Nordwesten (in das NSG) in den Sommerlebensraum gewandert sind, oder ob diese Art im NSG ihre Metamorphose vollzogen hat und im Plangebiet ihren Sommerlebensraum aufgesucht hat. Ein Vorkommen der stark gefährdeten Wechselkröte im Plangebiet ist aber in jedem Fall nachgewiesen. Ob die Art auch die Eingriffsfläche als Lebensraum nutzt kann ohne nähere Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. **Entsprechend muss in einer ASP II geklärt werden, ob und ggf. wie das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern ist.** Vor dem Hintergrund, dass im Rhein-Erft-Kreis mehr als 20 Populationen von nur > 60 Populationen in ganz NRW (Stand 2015) vorkommen (LANUV 2018), wird dem Kreis diesbezüglich eine hohe Verantwortung für den Schutz dieser Art zugesprochen.

Zudem sollte zukünftig der Fußweg im Zeitraum der Wanderungen der stark gefährdeten Wechselkröte gesperrt werden. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung wurden über 50 Individuen gesehen, die den hoch frequentierten Fußweg überquert haben.



Abb. 16: Metamorphling der Wechselkröte auf dem Fußweg zwischen dem Plangebiet und dem NSG Entenfang.

Da Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der stark gefährdeten Art Wechselkröte auf der Planfläche nicht ausgeschlossen werden können, ist für diese Art eine ASP II durchzuführen.

7.4 Libellen

Die im Messtischblatt 5107, Quadrant 4 genannte Asiatische Keiljungfer findet potentiell ihren Lebensraum im NSG Entenfang und ggf. im Bachabschnitt des Dickopsbachs im Plangebiet (LANUV 2016). Von dieser Art ist im Rhein-Erft-Kreis nur ein bodenständiges Vor-

kommen bekannt. Insgesamt gibt es in NRW mehr als 30 bodenständige Vorkommen (Stand 2015, LANUV 2018). Im Zuge der Planung wird diese Art, selbst wenn sie vorkäme, aber aufgrund der Distanz zur Eingriffsfläche nicht im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden.

8. Maßnahmen

Für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten sowie für die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star und für die stark gefährdete Wechselkröte muss eine ASP II erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass im Zuge der Planung gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG für die regional gefährdeten Arten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke, Wiesenschafstelze sowie die „Allerweltsvogelarten“ zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen notwendig:

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme

VM 1: Gehölzfällungen

Das Tötungsrisiko, insbesondere für immobile Jungvögel, und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1, zur Fortpflanzungszeit kann pauschal durch folgende Bauzeitregeln minimiert werden: Die Gehölze (Bäume und Sträucher) im Plangebiet, auf der Eingriffsfläche bieten potentiell Brutplätze für die regional gefährdeten Vogelarten Fitis, Gimpel und Klappergrasmücke sowie für nicht gefährdete Vogelarten. **Aus diesem Grund dürfen keinerlei Gehölzrodungen in der Zeit zwischen 1. März und 30. September (Fortpflanzungs- und Ruhezeit) durchgeführt werden, um die Zerstörung von genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden (gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2).**

VM 2: Bauzeitenregel

Für die regional gefährdeten Arten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke und Wiesenschafstelze kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient („weite Abgrenzung“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, d.h. gesamtes Brutrevier ist als Fortpflanzungsstätte anzunehmen).

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelarten kann durch die Festsetzung der Bauzeit außerhalb der Brutperiode wirksam verhindert werden (im Sinne einer worst-case-Betrachtung). Denn die Fläche steht nach Fertigstellung wieder in ähnlichem Umfang wie bisher zur Verfügung.

Die Bautätigkeiten dürfen daher nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar erfolgen.

9. Gutachterliches Fazit

Für die planungsrelevanten Fledermausarten sowie für die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Star und für die stark gefährdete Wechselkröte muss eine ASP II erfolgen,

da nicht auszuschließen ist, dass im Zuge der Planung gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 BNatSchG verstoßen wird. Ohne eine ASP II ist die Planung daher nicht zulässig!

Für die regional gefährdeten Vogelarten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke und Wiesenschafstelze sowie für die sogenannten Allerweltsvogelarten sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 nur unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM 2 auszuschließen. **Danach sind jegliche Gehölzfällungen (Bäume und Sträucher) und die notwendigen baulichen Tätigkeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar zulässig.**

10. Quellenverzeichnis

- Amt für Umweltschutz und Kreisplanung (2014): Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“ – 10. Änderung.
- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135–695. Radolfzell.
- Bezirksregierung Köln (2017): TIM-online. Online unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/-brk_internet/tim-online/index.html.
- Bezirksregierung Köln (2016): Geodatendienste. Online unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.
- Die3 landschaftsarchitekten (2018): Wesseling – Notüberlauf Wiesenweg
- ECHOLOT (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten.
- GASSNER, E., A., WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg (C.F. Müller Verlag): S.192–195.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2018): STADT WESSELING – STADTTTEIL KELDENICH Bebauungsplan Nr. 2/130, „Notüberlauf Wiesenweg“. Umweltbericht Stand: Juni 2018
- GLANDT, D. (2014): Heimische Amphibien. Bestimmen – Beobachten – Schützen. Wiebelsheim.
- H+ B Stadtplanung (2018): Stadt Wesseling – Bebauungsplan Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“ – Vorentwurf. Stand Mai 2018.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein–Westfalen. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote_liste/.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein–Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein–Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2017a): Downloads. Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (31.05.2018).
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur– und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein–Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein–Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur– und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein–Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH–RL) und 2009/147/EG (V–RL) zum Artenschutz bei Planungs– oder Zulassungsverfahren (VV–Artenschutz).

NABU (Naturschutzbund) (2016): Rote Liste der Brutvögel. Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. Online unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>

NABU (Naturschutzbund) (o. J.) Amphibien- und Reptilienschutz aktuell. Rote Liste der Lurche der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Online unter: <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/rotemliste/deutschland.htm>

Stadt Wesseling (2018): 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 4.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.